



Betreuungsvertrag für Hortkinder

über die Aufnahme und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gem. § 22 Sozialgesetzbuch
Achstes Buch (SGB VIII) und dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
(SächsKitaG)

Zwischen den Personensorgeberechtigten

Frau/Herr ¹	
Hauptwohnsitz (vollständige Adresse): ¹	
Frau/Herr ¹	
Hauptwohnsitz (vollständige Adresse): ¹	

und der Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden, vertreten durch die/den zuständigen Sachbearbeiter/in der Beitragsstelle des Amtes für Kindertagesbetreuung wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Bedingungen

Der Vertrag kommt nur zu Stande, wenn das Kind zum Betreuungsbeginn die dem Hort zugeordnete Schule besucht, vor der ersten Aufnahme des Kindes in einer kommunalen Kindertageseinrichtung der Landeshauptstadt Dresden seitens der Eltern nachgewiesen wird, dass keine ärztlichen Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen und das Kind zum Betreuungsbeginn über einen altersentsprechenden ausreichenden Masernimpfschutz oder eine ärztlich bestätigte Masernimmunität verfügt oder infolge einer ärztlich bestätigten medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

- ² Der Vertrag kommt nur zu Stande, wenn die derzeit im Bau befindliche, in § 3 des Vertrages benannte Kindertageseinrichtung die erforderliche Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII durch das Landesjugendamt erhält.
- ³ Der Vertrag kommt nur zu Stande, wenn die in § 3 des Vertrages benannte Kindertageseinrichtung die erforderliche Modifizierung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII durch das Landesjugendamt erhält.

§ 2 Aufnahmedaten

In einer Kindertageseinrichtung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden wird das Kind

Name ¹	Vorname ¹	geb. am ¹	mit Betreuungsbeginn vom

¹ Ausschließlich die grau hinterlegten Felder sind von den Personensorgeberechtigten auszufüllen.

² ausschließlich bei im Bau befindlichen Kindertageseinrichtungen maßgebend

³ ausschließlich bei den in Prüfungsverfahren der Betriebserlaubnis befindlichen Kindertageseinrichtungen maßgebend

Hauptwohnsitz des Kindes (vollständige Adresse): ¹	
---	--

- ☐ befristet vom _____ bis _____
- ☐ bis zur Vollendung der 4. Klasse/~~Lernbehinderte bis zur 6. Klasse⁴~~ (inkl. Sommerferien) im Hort zur Betreuung aufgenommen.

Die Registrierung erfolgt unter der Personenkennummer _____.

Bei Fragen bzw. Änderungen zum Betreuungsverhältnis ist diese Personenkennummer anzugeben.

§ 3 Kindertageseinrichtung

Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der

Kindertageseinrichtung	Anschrift
☐ Hort ☐ Förderhort	

Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden behält sich vor, das Kind aus betriebstechnischen Gründen (z. B. Sanierungen, Havarien) in einer anderen Kindertageseinrichtung zu betreuen. Das gleiche gilt im Falle der Inanspruchnahme der Notbetreuung gem. § 8 des Betreuungsvertrages.

§ 4 gesetzliche Grundlagen/Hausordnung/Konzeption

(1) Für die Förderung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung gelten die gesetzlichen Regelungen des SächsKitaG, SGB VIII, SGB XII, IfSG sowie die Elternbeitragsatzung und Fördersatzung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die jeweils geltende Hausordnung und die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung sind Bestandteile dieses Betreuungsvertrages. Die Hausordnung ist Teil der Aufnahmemappe und wird durch den/die Einrichtungsleiter/-in zum Aufnahmegespräch übergeben. Die pädagogische Konzeption ist in der Kindertageseinrichtung einzusehen und wird bei Bedarf ausgehändigt.

§ 5 Betreuungszeit

(1) Die tägliche Betreuungszeit beträgt:

5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	11 h

(2) Die vereinbarte tägliche Betreuungszeit wird zusammenhängend berechnet. Unterbrechungen aufgrund von Abwesenheitszeiten des Kindes (z. B. Arztbesuche, Teilnahme an externen Arbeitsgruppen o. ä.) bleiben unberücksichtigt mit Ausnahme von Schulunterrichtszeiten zwischen der Früh- und Nachmittagsbetreuung im Hort. An unterrichtsfreien Tagen kann eine kostenfreie Mehrbetreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus in Anspruch genommen werden.

⁴ durch Leiter/in der Kindertageseinrichtung ist Unzutreffendes zu streichen

(3) Änderungen in der Betreuungszeit sind nur für den gesamten Kalendermonat möglich. Sie sind spätestens einen Monat vor deren Eintreten durch die Personensorgeberechtigten der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Elternbeitrag

(1) Für die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag wird durch Bescheid auf Grundlage der jeweils gültigen Elternbeitragsatzung festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig. Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf im Sinne der Eingliederungshilfe in Integrationseinrichtungen ist der entsprechende Bewilligungsbescheid vorzulegen. Das gilt nicht für Kinder, die in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen im Sinne der Eingliederungshilfe gefördert werden.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Kindertageseinrichtungen öffnen in der Regel von Montag bis Freitag innerhalb der Rahmenöffnungszeit von 6 bis 18 Uhr. Die Öffnungszeit wird von der Einrichtungsleiterin/dem Einrichtungsleiter in Abstimmung mit dem Elternrat innerhalb der Rahmenöffnungszeit festgelegt.

§ 8 Schließzeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung kann in Abstimmung mit dem Elternbeirat einzelne Schließzeiten festlegen. Diese werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Personensorgeberechtigten, die in dieser Zeit berufstätig sind, wird für diesen Zeitraum eine Notbetreuung angeboten.

(2) Mögliche Schließzeiten nach Absatz 1 berühren die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge nicht.

§ 9 Aufsichtspflicht

(1) Bei Nichtabholung werden die Kinder ab 19 Uhr/~~21 Uhr~~⁵ in Begleitung der Erzieherin/des Erziehers in den Kinder- und Jugendnotdienst, Rudolf-Bergander-Ring 43, verbracht. Der/Die zuständige/-n Erzieher/-in wird im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung eine Nachricht hinterlassen, wo sich das Kind befindet und wie die entsprechende Einrichtung telefonisch erreicht werden kann.

(2) Die aufgrund der Verbringung tatsächlich entstandenen Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 10 Speiseversorgung

Die Speiseversorgung erfolgt ausschließlich durch den vertraglich mit der Landeshauptstadt Dresden gebundenen Caterer.

§ 11 Mitteilungspflichten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse der Einrichtungsleiterin/dem Einrichtungsleiter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dazu zählen insbesondere die Änderung der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern und des Familienstandes.

⁵durch Leiter/in der Kindertageseinrichtung ist Unzutreffendes zu streichen

§ 12 Kündigung

(1) Den Personensorgeberechtigten steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Monats zu. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung zu erklären. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird davon nicht berührt.

(2) Der Landeshauptstadt Dresden steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, insbesondere wenn sich die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung von mindestens zwei Monatsbeiträgen bzw. mit zwei wegen Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen geminderten monatlichen Beiträgen im Rückstand befinden oder der Betreuungsplatz aufgrund des fehlenden Masernschutzes dauerhaft nicht in Anspruch genommen wird.

(3) Wird für das mit diesem Vertrag aufgenommene Kind ein Schulwechsel innerhalb des Grundschulbereichs vollzogen, endet dieser Vertrag zum Ende des Monats, in dem der Schulwechsel erfolgt.

Über die Möglichkeit der Fortführung des Betreuungsvertrages in dem der neuen Grundschule zugeordneten Hort wird in Abhängigkeit von der Trägerschaft und der Aufnahmekapazität dieses Hortes auf Antrag der Eltern entschieden.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig.

(3) Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist Dresden.

Datum, Unterschrift
Personensorgeberechtigte(r) 1

Datum, Unterschrift
Personensorgeberechtigte(r) 2

Datum, Unterschrift Sachbearbeiter/in
der Beitragsstelle

Bestätigung der inhaltlichen Richtigkeit der Vertragsdaten durch die Leiterin/den Leiter der Kindertageseinrichtung	Datum, Unterschrift, Stempel